



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä vom 27.07.2026, Zahl: 003-5/AL/2026, mit der die Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Pyrotechnikgegenständen der Kategorie F2 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Andrä erlassen wird (**Pyrotechnikverordnung**)

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 57/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Verbot

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

§ 2

Ausnahme vom Verbot

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist am 07. August 2026 oder bei widrigen Witterungsverhältnissen am 08. August 2026 um 22.00 Uhr auf der sogenannten „Gackernwiese“ im Rahmen der Eröffnung des St. Andräer Geflügelfestes (Gst. 475/2, 77241 KG St. Andrä), gestattet.

§ 3

Definition

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

(1) **Ortsgebiet (Ortschaft)**: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften.

(2) **Kategorie F2**: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

§ 4

Sonstige Vorschriften

Ungeachtet der in § 2 dieser Verordnung im dort bezeichneten Grundstück festgelegten Ausnahme vom Verwendungsverbot, sind jedenfalls die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des PyroTG 2010 einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

a) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),

b) in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),

c) in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010),

d) innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),

e) in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010),

verboten.

§ 5

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei einem Verstoß gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, bestraft werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Maria Knauder



Angeschlagen am: 27.07.2026
Abgenommen am: 10.08.2026